

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Der Markt Euerdorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Euerdorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen und aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Ausnahmen sind in § 6 Abs. 4 dieser Satzung geregelt.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag (Anlage Buchungsbeleg) werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. die Personensorgeberechtigten des Kindes.
 2. die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist in Anlage 1 dieser Satzung festgelegt.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung des Marktes Euerdorf, so wird die Benutzungsgebühr ermäßigt. Die Höhe der Ermäßigung ist in Anlage 1 dieser Satzung festgelegt.
- (2) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzung des Art. 19 erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt,

wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinde im Rahmen der kindbezogenen Förderung.

- (3) Sollte die Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesetzlichen Anordnung (z.B. Pandemie) vorübergehend schließen müssen, so werden die monatlichen Gebühren für den Zeitraum des Betretungsverbotes pro Werktag um 1/20 zurückerstattet. Bei Nutzung einer Notbetreuung ist keine Erstattung möglich.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Einzugsermächtigung oder Überweisung auf das Konto - IBAN DE12 7935 1010 0810 2200 12 BIC: BYLDAEM1KIS – bei der Sparkasse Bad Kissingen (Kontoinhaber: Markt Euerdorf).

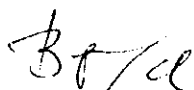
§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Euerdorf die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Inkraft- bzw. Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 28.06.2011, zuletzt geändert mit Satzung vom 25.06.2015 (VGem-Abl. Nr. 27 vom 10.07.2015), außer Kraft.

Euerdorf, den 16.07.2020
Markt Euerdorf:



Peter Bergel
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Gültige Elterngebühren ab 01.09.2015:

Grundbeitrag Regelkind:

über 1 bis inkl. 2 Stunden	83,00 €
über 2 bis inkl. 3 Stunden	91,50 €
über 3 bis inkl. 4 Stunden	100,00 €
über 4 bis inkl. 5 Stunden	108,50 €
über 5 bis inkl. 6 Stunden	117,00 €
über 6 bis inkl. 7 Stunden	125,50 €
über 7 bis inkl. 8 Stunden	134,00 €
über 8 bis inkl. 9 Stunden	142,50 €
über 9 bis inkl. 10 Stunden	151,00 €

Grundbeitrag U3-Kinder:

über 1 bis inkl. 2 Stunden	98,00 €
über 2 bis inkl. 3 Stunden	106,50 €
über 3 bis inkl. 4 Stunden	115,00 €
über 4 bis inkl. 5 Stunden	123,50 €
über 5 bis inkl. 6 Stunden	132,00 €
über 6 bis inkl. 7 Stunden	140,50 €
über 7 bis inkl. 8 Stunden	149,00 €
über 8 bis inkl. 9 Stunden	157,50 €
über 9 bis inkl. 10 Stunden	166,00 €

Grundbeitrag Ferienbetreuung Schulkinder

über 1 bis inkl. 2 Stunden	83,00 €
über 2 bis inkl. 3 Stunden	91,50 €
über 3 bis inkl. 4 Stunden	100,00 €
über 4 bis inkl. 5 Stunden	108,50 €
über 5 bis inkl. 6 Stunden	117,00 €
über 6 bis inkl. 7 Stunden	125,50 €
über 7 bis inkl. 8 Stunden	134,00 €
über 8 bis inkl. 9 Stunden	142,50 €
über 9 bis inkl. 10 Stunden	151,00 €

Für den Zeitraum von September bis Dezember eines Jahres ist mindestens ein Monatsbeitrag fällig – unabhängig von den gebuchten Ferientagen.

Für den Zeitraum von Januar bis August eines Jahres sind mindestens 15 Ferientage zu buchen (= 1 Monatsbeitrag).

Gebühr für warme Mittagsverpflegung

1x Essen pro Woche = pauschal 10,00 €/Monat

2x Essen pro Woche = pauschal 20,00 €/Monat

3x Essen pro Woche = pauschal 30,00 €/Monat

4x Essen pro Woche = pauschal 40,00 €/Monat

Zahlung laut Buchung 11 Monate (September bis Juli). Der Monat August ist kostenfrei als Ausgleich für Fehl- oder Schließtage.

Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr ab dem zweiten Kind um 20,00 €/Monat ermäßigt.